

## ENTWURF

### Anlage zu § 15

#### Gebührenverzeichnis zur Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Stadt Königstein im Taunus (Gefahrenabwehrverordnung)

Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR
§ 2 Absatz 1: auf oder an öffentlichen Straßen, Anlagen oder deren Einrichtung Plakate, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt	Je Anbringung 60,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 2 Absatz 4 Satz 1: Plakate usw. nicht unverzüglich beseitigt:	Je Anbringung 30,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 2 Absatz 4 Satz 2: Als Veranstalter Plakate usw. nicht unverzüglich beseitigt	Je Anbringung 30,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 3 Absatz 1: Verzehr bzw. überlassen von alkoholischen Getränken auf Kinderspiel- bzw. Ballspielplätzen sowie unter den § 3 Absatz 2 Ziffer 1 bis 8 genannten Örtlichkeiten und den festgesetzten Verbotszeiten	80,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 4 Absatz 1: aggressives, bzw. organisiertes Betteln durch hartnäckiges Ansprechen, vorschicken von Kindern, zur Schaustellen von Tieren	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 4 Absatz 2: vorübergehendes Wohnen in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- und sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen	100,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 4 Absatz 3: entsorgen von Zigarettenstummel bzw. Kleinstmüll (Bananenschalen, Getränkebehälter, Verpackungen von Nahrungsmittel usw.) außerhalb der öffentlichen Müllbehälter.	20,00 € Je Wiederholungsfall plus 20,00 €
§ 4 Absatz 4: Hundekot nicht aufgenommen bzw. nicht in den öffentlichen Müllbehälter entsorgt.	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 35,00 €

<p>§ 4 Absatz 5: Durchführung von Öl- bzw. Reifenwechsel auf öffentlichen Flächen und/oder öffentlichen Anlagen</p>	<p>Ölwechsel 200,00€ Je Wiederholungsfall plus 100,00€</p> <p>Reifenwechsel 40,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €</p>
<p>§ 5 Absatz 1: Eine Musikbeschallung ausschließlich oder vorwiegend mit elektronischen Verstärkern erzeugt.</p>	<p>60,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €</p>
<p>§ 5 Absatz 1: eine Musikdarbietung mit akustischen Instrumenten über die Dauer von 45 Minuten pro Tag an der gleichen Stelle im Umkreis von 100 Meter darbietet.</p>	<p>60,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €</p>
<p>§ 5 Absatz 2: Straßenkunst jeglicher Art ohne Erlaubnis darbietet.</p>	<p>20,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €</p>
<p>§ 6 Absatz 1 Satz 1: in öffentlichen Anlagen usw. Anpflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher, Kinderspielplätze, deren Spielgeräte oder Spielanlagen, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder missbräuchlich nutzt.</p>	<p>75,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €</p>
<p>§ 6 Absatz 1 Satz 2: Papierkörbe, Aschenbescher oder ähnliche Behältnisse, entfernt, verunreinigt oder missbräuchlich nutzt.</p>	<p>75,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €</p>
<p>§ 6 Absatz 2: Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Anpflanzungen, entfernt, verunreinigt oder missbräuchlich nutzt.</p>	<p>75,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €</p>
<p>§ 6 Absatz 3: Beeinträchtigung der bestimmungsmäßigen Nutzung der Grünanlagen nach § 1 Absatz 3 Buchstabe a).</p>	<p>35,00 € Je Wiederholungsfall plus 30,00 €</p>
<p>§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a): Beete und Pflanzflächen betritt, auf Rasenflächen Fußball spielen, Fahrrad fährt oder übermäßig lärmt.</p>	<p>20,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €</p>
<p>§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz1: Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger unbefugt befährt, abstellt oder parkt.</p>	<p>45,00 € Je Wiederholungsfall plus 35,00 €</p>
<p>§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 3: Mit dem Fahrrad auf Wegen nicht mit einer den Umständen angepassten, langsamen Geschwindigkeit befahren oder dort Fahrrad gefahren wo es ausdrücklich verboten ist.</p>	<p>20,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €</p>

§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c): Tiere jagt, fängt oder belästigt	25,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €
§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d): in den Anlagen nächtigt oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Tempelchen, Lauben u.Ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt.	60,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe e): Reinigung eines Fahrzeuges in den Anlagen	80,00 € Je Wiederholungsfall plus 65,00 €
§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe f): Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder entfernt.	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 35,00 €
§ 7 Absatz 1 Satz 1: Nutzung von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und/oder Ballspielplätzen außerhalb der jeweils festgelegten Nutzungszeiten oder entgegen ihres Zweckes.	40,00 € Je Wiederholungsfall plus 25,00 €
§ 7 Absatz 2: Nutzung von Spielgeräten auf Kinderspielplätzen, obwohl das 14 Lebensjahr überschritten war und keine Aufsichts- bzw. Erziehungsfunktion vorlag.	20,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €
§ 7 Absatz 3: Hund mit auf Kinderspiel- und/oder Ballspielplatz mitgenommen	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €
§ 8 Absatz 2 Satz 1: Hund unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus umherlaufen lassen	100,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 8 Absatz 1 Buchstabe a): Hund bei öffentlichen Versammlungen usw. nicht an der Leine geführt	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 8 Absatz 1 Buchstabe b): Hund ohne Leine im Kurpark, Konrad-Adenauer-Anlage, Herzog-Adolph-Anlage, Hubert-Faßbender-Anlage oder im Woogtal geführt.	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 8 Absatz 3: Hund während Brut- und Setzzeit nicht angeleint geführt	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 9 Absatz 1: Aufhalten in einer öffentlichen Toilettenanlage ohne deren Zweck zu nutzen	25,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €
§ 9 Absatz 1: Notdurft außerhalb einer Bedürfnisanstalt verrichtet	40,00 € Je Wiederholungsfall plus 30,00 €

§ 10: Befüllen der Altglascontainer außerhalb der erlaubten Zeiten.	40,00 € Je Wiederholungsfall plus 20,00 €
§ 11: Gegenstände auf Balkonen usw. nicht gegen Herabfallen auf öffentliche Flächen gesichert	40,00 € Je Wiederholungsfall plus 25,00 €
§ 12: Entzündung von offenem Feuer- auch mittels Holz- und/oder Holzkohlegrill- auf öffentlichen Flächen und/oder in öffentlichen Anlagen.	65,00 € Je Wiederholungsfall plus 55,00 €
§ 13: Fütterung von wildlebenden Tieren	35,00 € Je Wiederholungsfall plus 25,00 €